

## Tagesordnung

**der 14. Sitzung des Kreisausschusses am  
Donnerstag, 17. November 2011, 18.00 Uhr,  
kleiner Sitzungssaal, Kreishaus Heinsberg**

### **Öffentliche Sitzung:**

1. Ausschussergänzungswahlen
2. Benennung eines Mitglieds für die Wahl zum Prüfungsausschuss der GREEN Gesellschaft für regionale und erneuerbare Energie mbH
3. Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 - Feststellung und Verwendung des Jahresüberschusses/Behandlung des Jahresfehlbetrages
4. Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 - Entlastung des Landrats
5. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in Tageseinrichtungen für Kinder und der Tagespflege im Jugendamtsbezirk Heinsberg vom 22.06.2006 (Elternbeitragsatzung)
6. Satzung zur Förderung von Kindertageseinrichtungen im Kreisjugendamtsbezirk
7. Umstrukturierung der Gebrüder-Grimm-Schule des Kreises Heinsberg
8. Zuschuss an den Förderverein der Janusz-Korczak-Schule für die Mittagsverpflegung
9. Zuschuss an den Kreisfeuerwehrverband Heinsberg e. V.
10. Antrag nach § 5 GeschO der FDP-Fraktion bzgl. „Anerkennung von ehrenamtlichem Engagement - Das Ehrenamt besonders würdigen!“
11. Antrag nach § 5 GeschO der FW-Fraktion bzgl. „Resolution an die Landesregierung und an die Landtagsfraktionen zum Regierungsentwurf des „Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz)“
12. Bericht der Verwaltung
13. Anfragen

### **Nichtöffentliche Sitzung:**

14. Vertragsangelegenheiten im Rahmen der Mittagsverpflegung am Kreisgymnasium Heinsberg

15. Beschaffung von zwei EKG-Geräten für den Rettungsdienst im Kreis Heinsberg
16. Vergabe eines Auftrages über die Lieferung eines Gabelstaplers für die Schadstoffumschlaganlage in Gangelt-Hahnbusch
17. Vergabe eines Auftrages über die Lieferung eines Lastkraftwagens mit Hakengerät als Abrollkipper für die Kreisstraßenmeisterei in Scheifendahl
18. Genehmigung von Dienstreisen
19. Bericht der Verwaltung
20. Anfragen

## Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 17.11.2011

---

### Öffentliche Sitzung:

### Tagesordnungspunkt 1:

### Ausschussergänzungswahlen

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kreisausschuss	17.11.2011
Kreistag	23.11.2011

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	nein
----------------------------------	------

<b>Leitbildrelevanz:</b>	nein
--------------------------	------

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

- a) Frau Inga Heinrichs, stellvertretendes Mitglied der GRÜNE-Fraktion im Jugendhilfeausschuss, hat mit Schreiben vom 03.11.2011 mitgeteilt, dass sie ihr Mandat zum 08.11.2011 niederlegt.

Nach § 35 Abs. 3 Satz 7 KrO wählen die Kreistagsmitglieder im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Ausschussmitglieds auf Vorschlag der Fraktion, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Seitens der GRÜNE-Fraktion wird als neues stellvertretendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses Frau Natalie Kranzusch vorgeschlagen.

- b) Derzeit ist die LINKE-Fraktion mit einem Sitz in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbands vertreten; die FW-Fraktion hat einen Sitz im Kreispolizeibeirat. Zu Beginn der Wahlperiode haben die beiden Fraktionen vereinbart, dass zur Mitte der Wahlperiode bzw. zum 31.01.2012 die jeweiligen Mitglieder Ihren Sitz abgeben und die jeweils andere Fraktion Mitglieder für die 2. Hälfte der Wahlperiode benennt.

Für die LINKE-Fraktion ist derzeit Herr Dieter Meurer Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes, Stellvertreterin ist Frau Silke Müller. Die FW-Fraktion schlägt als Mitglied ab dem 01.02.2012 Herrn Walter Leo Schreinemacher und als stellvertretendes Mitglied Herrn Heinz-Jürgen Wolter vor.

Für die FW-Fraktion ist derzeit Herr Gerhard Löder Mitglied im Kreispolizeibeirat, Stellvertreter ist Herr Thomas Nelsbach. Die LINKE-Fraktion schlägt als Mitglied ab dem 01.02.2012 Frau Silke Müller und als Stellvertreter Herrn Dieter Meurer vor.

## Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 17.11.2011

---

### Öffentliche Sitzung:

### Tagesordnungspunkt 2:

#### **Benennung eines Mitglieds für die Wahl zum Prüfungsausschuss der GREEN Gesellschaft für regionale und erneuerbare Energie mbH**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Kreisausschuss	17.11.2011
Kreistag	23.11.2011

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	nein
----------------------------------	------

<b>Leitbildrelevanz:</b>	2.3
--------------------------	-----

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 07.04.2011 die Beteiligung des Kreises Heinsberg an der GREEN Gesellschaft für regionale und erneuerbare Energie mbH beschlossen. Der Kreis Heinsberg ist mit einem Vertreter in der Gesellschafterversammlung vertreten.

Gem. § 19 des Gesellschaftsvertrages der GREEN hat die Gesellschafterversammlung einen Prüfungsausschuss, der für den Kreis Heinsberg und die kreisangehörigen Kommunen, die Gesellschafter der GREEN sind, einen Vertreter vorsieht. Derzeit ist neben dem Kreis Heinsberg die Gemeinde Selfkant Gesellschafter der GREEN. In einem Abstimmungsgespräch hat die Gemeinde Selfkant zugestimmt, das Mitglied im Prüfungsausschuss vom Kreis Heinsberg bestimmen zu lassen.

Aufgabe des Prüfungsausschusses ist gem. § 19 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrags der GREEN:

- a) Prüfung und Entscheidung zur Annahme von angedienten Projekten, wenn diese durch den Investitions- und Finanzierungsplan abgedeckt sind und ein Einzelprojekt ein Investitionsvolumen von mehr als EUR 500.000 aber weniger als EUR 5.000.000 ausweist.
- b) Entscheidung über die Annahme von Projekten, die die Geschäftsführung dem Prüfungsausschuss vorlegt.

Mitglied der Gesellschafterversammlung ist für den Kreis Heinsberg nach dem Beschluss des Kreistags vom 07.04.2011 Herr Herbert Eßer. Aus diesem Grunde schlägt die Verwaltung dem Kreisausschuss vor, dem Kreistag zu empfehlen, Herrn Herbert Eßer auch für die Wahl zum Prüfungsausschuss der GREEN zu benennen. Die Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses der GREEN ist für die Sitzung der Gesellschafterversammlung der GREEN am 21.11.2011 vorgesehen. Da der Kreistag erst am 23.11.2011 tagt, sollte der Kreisausschuss den Beschluss im Wege der Dringlichkeit gem. § 50 Abs. 3 Satz 1 KrO NW fassen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung schlägt dem Kreisausschuss vor, Herrn Herbert Eßer im Wege der Dringlichkeit gem. § 50 Abs. 3 Satz 1 KrO als Mitglied für die Wahl zum Prüfungsausschuss der GREEN zu benennen.

## Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 17.11.2011

---

### Öffentliche Sitzung:

### Tagesordnungspunkt 3:

### Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 - Feststellung und Verwendung des Jahresüberschusses/Behandlung des Jahresfehlbetrages

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Rechnungsprüfungsausschuss	16.05.2011 und 03.11.2011
Kreisausschuss	17.11.2011
Kreistag	23.11.2011

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	ja
----------------------------------	----

<b>Leitbildrelevanz:</b>	nein
--------------------------	------

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit § 95 GO NRW hat der Kreis zum Schluss jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist. Der Jahresabschluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises vermitteln. Dabei ist er zu erläutern.

Grundsätzlich kann ein Jahresabschluss nur erstellt werden, wenn der Abschluss des Vorjahres festgestellt wurde und über die Ergebnisverwendung des Vorjahres entschieden wurde.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 16.05.2011 dem Kreisausschuss empfohlen, dem Kreistag zum Jahresabschluss 2009 eine Beschlussfassung vorzuschlagen. In der Kreisausschusssitzung am 26.05.2011 unterrichtete der Landrat darüber, dass mit dem Beschluss des Kreistages über den Jahresabschluss 2009 noch gewartet werden sollte, damit sich der Kreis die Möglichkeit einer flexibleren Rücklagengestaltung nicht nimmt.

Um Verzögerungen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2010 zu vermeiden, hat die Verwaltung hierin folgende Annahmen zugrunde gelegt:

1. Der Kreistag stellt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2009 vor dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010 fest.
2. Der Kreistag beschließt, den Jahresüberschuss für das Haushaltsjahr 2009 der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Die entsprechenden Erläuterungen hierzu wurden in der Kreistagssitzung am 29.09.2011 im Zusammenhang mit der Beschlussfassung zum Entwurf des Jahresabschlusses 2010 abgegeben. Mit diesem Beschluss wurde der Jahresabschluss 2010 gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsausschuss zur weiteren Prüfung zugeleitet.

Nach § 101 Abs. 1 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss und bedient sich hierzu nach § 101 Abs. 8 GO NRW der örtlichen Rechnungsprüfung. § 103 Abs. 5 GO NRW eröffnet die Möglichkeit, dass sich die örtliche Rechnungsprüfung mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen kann. Mit Beschluss vom 02.12.2010 hat der Rechnungsprüfungsausschuss auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsamtes der Beauftragung der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH, Heinsberg, zur Prüfung des Jahresabschlusses 2010 nach NKF zugestimmt.

Der Jahresabschluss war dahingehend zu prüfen, ob er unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt. Die HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH hat mit diesen Maßgaben in Zusammenarbeit mit dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung des Jahresabschlusses durchgeführt und über die Prüfung einen Bericht erstellt. Dieser Bericht schließt mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Die Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde durch weitergehende Prüfungen bezogen auf die laufende Überwachung der Haushaltsbewirtschaftung, des Vergabewesens und die Prüfung der Gebührenhaushalte durch das Rechnungsprüfungsamt ergänzt. Das Rechnungsprüfungsamt schließt sich dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH an.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 03.11.2011 in Kenntnis des Vorbehalts hinsichtlich des Jahresabschlusses 2009 die entsprechenden Beschlüsse zum Jahresabschluss 2010 gefasst.

Nach den vom Rechnungsprüfungsausschuss am 16.05.2011 und 03.11.2011 einstimmig getroffenen Beschlüssen zu den Jahresabschlüssen 2009 und 2010 wird dem Kreisausschuss folgende Beschlussfassung empfohlen:

### **Beschlussempfehlung:**

1. Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) den geprüften Jahresabschluss 2009 des Kreises Heinsberg mit der Bilanzsumme von 321.720.565 € festzustellen und den Jahresüberschuss von 5.940.389,14 € der allgemeinen Rücklage zuzuführen.
2. Unter Vorbehalt der Feststellung des Jahresabschlusses 2009 empfiehlt der Kreisausschuss dem Kreistag außerdem, gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) den geprüften Jahresabschluss 2010 des Kreises Heinsberg mit der Bilanzsumme von 336.017.939 € festzustellen und den Jahresfehlbetrag von 251.831,95 € durch Entnahme aus der Ausgleichrücklage zu decken.

## Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 17.11.2011

---

### Öffentliche Sitzung:

### Tagesordnungspunkt 4:

### Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 - Entlastung des Landrats

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Rechnungsprüfungsausschuss	16.05.2011 und 03.11.2011
Kreisausschuss	17.11.2011
Kreistag	23.11.2011

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	ja
----------------------------------	----

<b>Leitbildrelevanz:</b>	nein
--------------------------	------

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Es wird auf die Erläuterungen zu Tagesordnungspunkt 3 verwiesen.

### Beschlussempfehlung:

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss einstimmig, dem Kreistag zu empfehlen, dem Landrat gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW für die Jahresabschlüsse des Kreises zum 31.12.2009 und zum 31.12.2010 vorbehaltlos Entlastung zu erteilen.

## Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 17.11.2011

---

### Öffentliche Sitzung:

### Tagesordnungspunkt 5:

#### **Neufassung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in Tageseinrichtungen für Kinder und der Tagespflege im Jugendamtsbezirk Heinsberg vom 22.06.2006 (Elternbeitragssatzung)**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Jugendhilfeausschuss	20.10.2011 und 07.11.2011
Kreisausschuss	17.11.2011
Kreistag	23.11.2011

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	nein
----------------------------------	------

<b>Leitbildrelevanz:</b>	3.1
--------------------------	-----

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 22.06.2006 aufgrund der vom Land vorgenommenen Kommunalisierung der Erhebung von Elternbeiträgen eine Elternbeitragssatzung beschlossen. Die Elternbeitragssatzung regelt die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in Tageseinrichtungen für Kinder und in Tagespflege im Kreisjugendamtsbezirk Heinsberg.

Seinerzeit wurde mit den Stadtjugendämtern Erkelenz, Heinsberg und Hückelhoven sowohl ein Konsens hinsichtlich der Elternbeiträge, der Geschwisterkindbefreiung als auch in der inhaltlichen Ausgestaltung der Elternbeitragssatzung erzielt. Aufgrund des neuen Kinderbildungsgesetzes wurde die Satzung durch die erste Änderungssatzung vom 19.03.2008 den Erfordernissen des Kinderbildungsgesetzes angepasst.

Die Stadt Geilenkirchen hat zum 01.01.2008 ein eigenes Jugendamt errichtet und hat sich den Satzungsregelungen der anderen im Kreisgebiet bestehenden Jugendämtern angeschlossen.

Das Land hat mit dem 1. Änderungsgesetz zum Kinderbildungsgesetz vom 25.07.2011 eine gesetzliche Beitragsbefreiung für Vorschulkinder (letztes Kindergartenjahr) beschlossen. Nunmehr ist zu entscheiden, wie die Geschwisterkindbefreiung ausgestaltet werden soll.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seinen Sitzungen am 20.10.2011 und 07.11.2011 ausführlich über die Gestaltung der Beitragserhebung bei Geschwisterkindern in den Beitragsfällen, in denen das Land für ein Geschwisterkind Beiträge erstattet, beraten.

Aus Sicht der Verwaltung ist die Erhebung eines Beitrages für ein Geschwisterkind bei gleichzeitiger Beitragserstattung durch das Land für ein anderes Geschwisterkind nicht rechtswidrig. Die Gestaltung der Elternbeiträge ist nach der Kommunalisierung der Elternbeitragserhebung alleinige Aufgabe des Jugendhilfeträgers. Die Erhebung eines Beitrages für ein Geschwisterkind liegt im Ermessen des Jugendhilfeträgers.

Zu berücksichtigen ist auch, dass die von der Verwaltung vorgeschlagene Beitragserhebung den Zuschussbedarf im Bereich der Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen deutlich reduzieren würde und dazu beitragen könnte, die sechs Jugendamtskommunen finanziell zu entlasten. Der Entlastungsbetrag würde sich auf ca. 160.000,00 Euro belaufen.

Die Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke haben sich in der Sitzung am 20.10.2011 dafür ausgesprochen, dass der Kreis die vom Land als familienpolitisches Ziel beabsichtigte Entlastung von Eltern weitergeben solle.

Dieser Auffassung hat sich die CDU-Fraktion in der Sitzung am 07.10.2011 angeschlossen. Im Übrigen wird auf die Niederschrift über die Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 20.10.2011 und auf die Erläuterungen zu der Einladung für die Sitzung am 07.11.2011 verwiesen.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 07.11.2011 einstimmig der als **Anlage 1** beigefügten Neufassung der Satzung mit der in § 2 Abs. 2 aufgenommenen Geschwisterkindregelung zugestimmt

Die Satzung ist auch wegen notwendiger redaktioneller Anpassungen neu gefasst worden.

**Beschlussempfehlung:**

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss einstimmig, dem Kreistag zu empfehlen, die beigefügte Neufassung der Elternbeitragsatzung zu beschließen.

## Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 17.11.2011

---

### Öffentliche Sitzung:

### Tagesordnungspunkt 6:

### Satzung zur Förderung von Kindertageseinrichtungen im Kreisjugendamtsbezirk

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Jugendhilfeausschuss	20.10.2011
Kreisausschuss	17.11.2011
Kreistag	23.11.2011

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	nein
----------------------------------	------

<b>Leitbildrelevanz:</b>	3.1
--------------------------	-----

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Nach dem Kinderbildungsgesetz fördert das Kreisjugendamt Tageseinrichtungen für Kinder in seinem Zuständigkeitsbezirk. Das Kinderbildungsgesetz unterscheidet zwischen dem Förderverfahren zwischen dem Jugendamt und den Trägern einerseits und dem Verfahren zwischen dem Jugendamt und dem Land andererseits.

Gemäß §§ 26 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 KiBiz i. V. m. § 1 Abs. 1 DVO-KiBiz muss der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) die Landesmittel bis zum 15.03.2011 beim überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landesjugendamt) beantragen. Dies gilt sowohl für Zuschüsse zu den Kindpauschalen als auch für Zuschüsse zu den Kaltmieten.

Verfahrenstechnisch hat sich im Kreisjugendamt Heinsberg die Abstimmung innerhalb von Trägerkonferenzen auf der jeweiligen kommunalen Ebene bewährt. Der Jugendhilfeträger führt in den Monaten November und Dezember in den jeweiligen zum Kreisjugendamtsbezirk gehörenden Kommunen mit den Trägern von Tageseinrichtungen für Kinder eine Trägerkonferenz durch. In diesen Trägerkonferenzen werden das Anmeldeverfahren für das kommende Kindergartenjahr besprochen und Einzelheiten abgestimmt. U. a. bekommen die Träger mitgeteilt, dass sie ihrerseits bis zum 15.02. des Folgejahres ihre Kindpauschalen und ihre Kaltmieten über KiBiz-Web beantragen müssen. Dieser Termin ist notwendig, damit der Jugendhilfeträger noch einen Vorlauf von einem Monat hat, um seinerseits die Anträge zu überprüfen und bis zum 15.03. dem Landesjugendamt seine Meldung zu übermitteln.

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat nunmehr entschieden, dass sich aus den Vorschriften der § 26 KiBiz und der DVO-KiBiz nicht ableiten lässt, dass die dort festgesetzten Fristen auch für die Einrichtungsträger gelten. Anders als die Verfahrensordnung zum Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder enthält die DVO zum Kinderbildungsgesetz keinerlei Regelungen für das Verhältnis zwischen dem Träger der Einrichtung und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Zumindest kann daraus keine den Träger der Einrichtung belastende Ausschlussfrist abgeleitet werden.

Dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe Zuschüsse, die er aufgrund von Anträgen des Einrichtungsträgers bewilligt hat, welche nach Ablauf der Frist des § 1 Satz 1 DVO-KiBiz bei ihm eingegangen sind, nicht refinanzieren kann, ergibt noch keine ausreichende Rechtsgrundlage für eine Ausschlussfrist.

Nach der durch das Kinderbildungsgesetz auch insoweit herbeigeführten Kommunalisierung hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für das Verfahren mit den Einrichtungsträgern seines Bezirks vielmehr selbst die erforderlichen Regelungen – insbesondere zu Form und Frist der Antragstellung – zu schaffen, die die Nichtrefinanzierbarkeit von Zuschüssen verhindern. Das Verwaltungsgericht verweist darauf, dass hier im Rahmen von Ortsrecht die entsprechenden verbindlichen Regelungen zu schaffen seien.

Eine rechtliche Überprüfung der Stabstelle Recht und Kommunalaufsicht ergab, dass die Schaffung einer solchen Satzung zur Rechtssicherheit beitragen würde. Von daher empfiehlt die Verwaltung des Jugendamtes den Erlass einer solchen Förderungssatzung (Anlage 1 der Einladung zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses).

### **Beschlussempfehlung:**

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss einstimmig, dem Kreistag zu empfehlen, den der Einladung zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses beigefügten Satzungsentwurf zu beschließen.

## Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 17.11.2011

---

### Öffentliche Sitzung:

### Tagesordnungspunkt 7:

### Umstrukturierung der Gebrüder-Grimm-Schule des Kreises Heinsberg

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Schulausschuss	19.10.2011
Kreisausschuss	17.11.2011

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	derzeit noch nicht prognostizierbar
----------------------------------	-------------------------------------

<b>Leitbildrelevanz:</b>	3.9
--------------------------	-----

<b>Inklusionsrelevanz</b>	ja
---------------------------	----

Der Kreisausschuss des Kreises Heinsberg hat am 14.12.2010 auf Vorschlag des Schulausschusses beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, in Abstimmung mit der Unteren Schulaufsicht auf eine Realisierung einer dezentralen Organisationsstruktur der Gebrüder-Grimm-Schule hinzuwirken und die erforderlichen Abstimmungen mit den kreisangehörigen Kommunen, den zu beteiligenden Grundschulen und der Oberen Schulaufsicht vorzunehmen. Das von der Gebrüder-Grimm-Schule initiierte und gemeinsam mit dem Schulträger und der Unteren Schulaufsicht entwickelte Konzept einer dezentralen Organisationsstruktur der Gebrüder-Grimm-Schule sieht im Wesentlichen vor, dass die Gebrüder-Grimm-Schule zunächst als Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache als Zentrum erhalten bleiben soll, sich jedoch in Dependancen aufgliedert, d. h. in an Grundschulen angegliederte und von der Gebrüder-Grimm-Schule ausgelagerte Klassen. Hierzu müssten im gesamten Kreis Heinsberg möglichst flächendeckend von der Unteren Schulaufsicht in Kooperation mit den entsprechenden Schulträgern Grundschulen als Partnerschulen gefunden werden, wo Kinder mit dem Förderbedarf Sprache in einer oder mehreren Klassen zusammengefasst und zunächst teiltintegriert werden. Die Stammschule als Zentrum – also die Gebrüder-Grimm-Schule mit einer „Zentrale“ wie bisher in Heinsberg – soll nach diesem Konzept weiterhin Verwaltungszentrum, Anlaufpunkt zum fachlichen Austausch und zur Bündelung von Kompetenzen sein. Bezüglich weiterer Einzelheiten dieses Konzeptes wird auf die Niederschrift über die Sitzung des Kreisausschusses am 14.12.2010 verwiesen.

Mit Schreiben vom 15.12.2010 des Landrats des Kreises Heinsberg an die Bezirksregierung Köln wurde um Genehmigung dieser Umstrukturierung der Gebrüder-Grimm-Schule des Kreises Heinsberg gemäß § 81 Schulgesetz NRW gebeten. Mit Verfügung vom 15.08.2011, die als Anlage 1 der Einladung zur Schulausschusssitzung beigelegt war, erklärt sich die Bezirksregierung Köln mit der beantragten dezentralen Organisationsstruktur ab dem Schuljahr 2012/2013 grundsätzlich einverstanden. Abweichend vom o. a. Beschluss des Kreisausschusses, der zunächst von einer unbefristeten Fortführung der Gebrüder-Grimm-Schule in der Trägerschaft des Kreises Heinsberg ausging, hat die Bezirksregierung allerdings mit Blick auf eine konsequente Umsetzung der Inklusionsbemühungen einen Fortbestand der Schule nach Ende der Übergangsphase ausgeschlossen.

Nach Auffassung der Bezirksregierung muss die Gebrüder-Grimm-Schule mit Ende des Schuljahres 2015/2016 formell aufgelöst werden. In einem daraufhin von Vertretern des Schulträgers und der Unteren Schulaufsicht bei der Bezirksregierung Köln am 09.09.2011 geführten Gespräch wurde diese Rechtsauffassung seitens der Bezirksregierung ausdrücklich bestätigt und eine Regelung im Sinne des Kreisausschussbeschlusses vom 14.12.2010 als nicht genehmigungsfähig bezeichnet. Des Weiteren geht man seitens der Bezirksregierung davon aus, dass von der Landesgesetzgebung in einem noch nicht näher zu bestimmenden Zeitraum eine generelle Regelung bezüglich der Förderschulen im Rahmen des Inklusionsprozesses zu erwarten sei. Seitens der Verwaltung wurden die Schulleitung und der Lehrerrat der Gebrüder-Grimm-Schule über die Verfügung der Bezirksregierung Köln am 15.09.2011 in einem Gespräch umfassend informiert. Mit Datum vom 30.09.2011 legt die Schule die als Anlage 2 der Einladung zur Schulausschusssitzung beigefügte Stellungnahme vor. Die Stellungnahme macht deutlich, dass seitens des Lehrerkollegiums der Schule eine Umstrukturierung der Gebrüder-Grimm-Schule im Sinne der Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 15.08.2011 als pädagogisch nicht sinnvoll angesehen wird. Die den seinerzeitigen Schul- und Kreisausschusssentscheidungen zu Grunde liegende gemeinsam von Schule, Schulträger und Schulaufsicht getragene Vorgehensweise ist somit nicht mehr gegeben.

Derzeit wird die Gebrüder-Grimm-Schule von insgesamt 128 Schülerinnen und Schülern besucht (siehe Anlage 3 der Einladung zur Schulausschusssitzung).

Nach ausführlicher Diskussion im Schulausschuss ergeht folgende

### **Beschlussempfehlung:**

Der Schulausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss einstimmig, mit Blick auf eine konsensuale Lösung bei der Umstrukturierung der Gebrüder-Grimm-Schule zwischen Schulträger, Unterer und Oberer Schulaufsicht, Schulleitung sowie Lehrerinnen und Lehrern der Schule derzeit keine Veränderungen an der Organisationsstruktur vorzunehmen. Angekündigte landesgesetzgeberische Vorgaben mit Blick auf notwendige Inklusionsbestrebungen sind abzuwarten. Sollten sich neue Entwicklungen bzw. Möglichkeiten zur Umsetzung des Kreisausschussbeschlusses vom 14.12.2010 ergeben, wird die Verwaltung beauftragt, den Schulausschuss zeitnah zu informieren.

## Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 17.11.2011

---

### Öffentliche Sitzung:

### Tagesordnungspunkt 8:

### Zuschuss an den Förderverein der Janusz-Korczak-Schule für die Mittagsverpflegung

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Schulausschuss	19.10.2011
Kreisausschuss	10.11.2011

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	2.000,00 €
----------------------------------	------------

<b>Leitbildrelevanz:</b>	3.9
--------------------------	-----

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	ja
----------------------------	----

Die Janusz-Korczak-Schule, Förderschule des Kreises Heinsberg mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, stellt seit dem Schuljahr 2007/2008 für Schülerinnen/Schüler der Sekundarstufe I in den Nachmittagsstunden außerhalb des Unterrichts Betreuungsangebote bereit. Diese Maßnahmen werden im Rahmen des Landesprogramms „Dreizehn Plus“ bzw. seit dem 01.02.2009 im Programm „Geld oder Stelle – Sekundarstufe I; Pädagogische Übermittagsbetreuung/Ganztagsangebote“ gefördert. Dabei stellt das Land den Schulen Lehrerstellenanteile und/oder Barmittel für Personalmaßnahmen zur pädagogischen Betreuung und Aufsicht in der Mittagspause für alle Schülerinnen/Schüler mit Nachmittagsunterricht sowie für ergänzende Arbeitsgemeinschaften, Bewegungs-, Kultur- und Förderangebote im Rahmen von Ganztags- und Betreuungsangeboten zur Verfügung. Träger der Betreuungsmaßnahmen ist der Förderverein der Janusz-Korczak-Schule, der im Rahmen eines Kooperationsvertrages die evangelische Kirchengemeinde Geilenkirchen mit der Durchführung der Betreuungsmaßnahmen betraut hat. Eine Gruppe von acht Schülerinnen/Schülern hat an drei Tagen in der Woche die Möglichkeit zur Teilnahme an der Nachmittagsbetreuung, die im Jugendheim „Zille“ in Geilenkirchen stattfindet. Die Betreuung wird von einer Sozialarbeiterin durchgeführt, die über die Zusatzausbildung einer Antigewalt- und Deeskalationstrainerin verfügt.

Den an den Betreuungsmaßnahmen teilnehmenden Schülerinnen und Schülern wird gegen Zahlung eines Kostenbeitrages in Höhe von 2,50 € je Mahlzeit die freiwillige Gelegenheit zu einem Mittagessen gegeben. Die Schule hat dargelegt, dass dieses Angebot, dem ein hoher pädagogischer Stellenwert zukomme, von den Schülerinnen und Schülern gerne angenommen werde, jedoch die meisten Eltern nicht zur Zahlung des Kostenbeitrages bereit oder in der Lage seien. Demnach hätten sich in der Vergangenheit regelmäßig Defizite ergeben, die bislang durch den Förderverein bzw. teilweise auch durch Sponsoren ausgeglichen werden konnten. Der Schulleiter hatte 2009 um eine finanzielle Unterstützung in Höhe von jährlich 2.000,00 € gebeten, damit die Übermittags- und Nachmittagsbetreuung dauerhaft gewährleistet werden kann, da die finanziellen Möglichkeiten des Fördervereins erschöpft seien.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 15.12.2009 auf Vorschlag des Schulausschusses beschlossen, zur Unterstützung der Übermittags- und Nachmittagsbetreuung der Janusz-Korczak-Schule des Kreises Heinsberg, Sekundarstufe I, zunächst für das Haushaltsjahr 2010 dem Förderverein der Schule pauschal einen Zuschuss in Höhe von maximal 2.000,00 € zweckgebunden für die Mittagsverpflegung zur Verfügung zu stellen, um den an den Betreuungsmaßnahmen teilnehmenden Schülerinnen/Schülern eine Mahlzeit in der Schule zu ermöglichen.

Ursprünglich sollte der Zuschuss ab 2010 dauerhaft gewährt werden. Aus der Mitte des Schulausschusses waren jedoch Bedenken dahingehend geäußert worden, dass die Unterstützung durch den Schulträger ausschließlich den Kindern aus finanziell bedürftigen Familien zugutekommen dürfe. Durch die Beschlussfassung, die Unterstützung des Schulträgers nicht jährlich ab dem Haushaltsjahr 2010, sondern zunächst beschränkt auf das Haushaltsjahr 2010 zu gewähren, sollte sichergestellt werden, dass nunmehr auf der Basis der Erfahrungen der Schule die Entscheidung überprüft und neu getroffen werden könne. Die Schule hat dann zur Sitzung des Schulausschusses am 07.10.2010 erläutert, dass es in der schulischen Praxis nicht effektiv sichergestellt werden könne, dass nicht auch Eltern, die zwar in der Lage, aber nicht bereit seien, den Kostenbeitrag zu zahlen, von dem Kreiszuschuss profitieren. Bei den Überlegungen seitens der Schule stehe letztlich das Wohl der Kinder, die oftmals gänzlich ohne Mahlzeit zur Schule kommen, im Mittelpunkt. Der Schule sei es nicht möglich, die Frage der Bedürftigkeit rechtssicher und nachvollziehbar zu klären, zumal geeignete Kriterien für die Klärung einer Bedürftigkeit nicht erkennbar seien. Zudem hat die Schule nochmals den pädagogischen Nutzen und den Erfolg des Projektes bestätigt und bittet um die Fortsetzung der Unterstützung durch den Kreis Heinsberg. Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass der Zuschuss nicht einem einzelnen Kind gewährt wird, sondern als Pauschale dem Förderverein zugutekommt, der wie oben dargestellt als Träger des gesamten Projekts fungiert.

Der Kreisausschuss hat auf Vorschlag des Schulausschusses am 04.11.2010 schließlich beschlossen, zur Unterstützung der Übermittags- und Nachmittagsbetreuung der Janusz-Korczak-Schule des Kreises Heinsberg, Sekundarstufe I, auch für das Haushaltsjahr 2011 dem Förderverein der Schule pauschal einen Zuschuss von max. 2.000,00 € zweckgebunden für die Mittagsverpflegung der Schülerinnen/Schüler zur Verfügung zu stellen.

Wegen der möglichen Auswirkungen von Veränderungen im Rahmen der auf Bundesebene diskutierten Neuordnung der „Hartz-IV“-Gesetzgebung bestand in der Sitzung am 07.10.2010 Einvernehmen, die finanzielle Unterstützung für die Übermittags- und Nachmittagsbetreuung der Janusz-Korczak-Schule zunächst wiederum auf das Haushaltsjahr 2011 zu beschränken und danach neu zu beraten und zu entscheiden. In diesem Zusammenhang wurde die Verwaltung beauftragt zu prüfen, inwieweit und in welcher Form Eltern von Schülern der Janusz-Korczak-Schule von den Leistungen des „Bildungs- und Teilhabepaketes“ profitieren können.

Mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB II und XII) vom 24.03.2011 (Bundesgesetzblatt I, 453) wurde das sog. Bildungspaket rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft gesetzt. Mit der Umsetzung dieser Rechtsnorm werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zusätzlich zum monatlichen Regelbedarf sog. Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft berücksichtigt.

Bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein bildende oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten, können u. a.

Mehraufwendungen für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung, wenn Schulen oder Kindertageseinrichtungen ein gemeinsames Mittagessen anbieten, die über einen in jedem Fall zu leistenden Eigenanteil von 1,00 € pro Mahlzeit hinausgehen, grundsätzlich berücksichtigt werden. Die Leistungen aus dem „Bildungs- und Teilhabepaket“ können Leistungsbezieher nach SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende), SGB XII (Grundsicherungsleistung im Alter und bei Erwerbsminderung bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt), Bezieher des sog. Kinderzuschlages nach dem Bundeskindergeldgesetz sowie Bezieher von Wohngeld und Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.

An der Rurtal-Schule in Heinsberg-Oberbruch und dem Kreisgymnasium in Heinsberg wird derzeit eine gemeinsame Mittagsverpflegung im Rahmen des Ganztagsbetriebes angeboten. Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 26.05.2011 auf Vorschlag des Schulausschusses entsprechende Befreiungsregelungen für diese beiden Schulen im Ganztagsbetrieb getroffen, die über die Gutschein-Leistung hinausgehend eine vollständige Befreiung vorsehen. Die Janusz-Korczak-Schule ist jedoch keine Ganztagschule im Sinne der gesetzlichen Vorschriften. Die Übermittagsbetreuung im Rahmen des Projekts führt nicht zu einer anderen rechtlichen Würdigung. Daraus folgt, dass die betroffenen Schülerinnen/Schüler nicht in den Genuss der Gutscheinregelungen des Bildungs- und Teilhabepaketes kommen.

Insbesondere aus dem Bereich der Ganztagschulen ist bekannt, dass eine größere Zahl von Kindern und Jugendlichen nicht am Mittagessen teilnehmen konnten, weil ihre Eltern nicht zur Aufbringung der dafür erforderlichen Finanzmittel in der Lage waren. Das Land hat den Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ als Instrument zur Bekämpfung von Kinderarmut und zur Unterstützung der Kommunen und der bedürftigen Kinder und Jugendlichen eingerichtet. Seit diesem Schuljahr trägt das Landesprogramm den Namen „Alle essen mit“. Diese Landesförderung bezieht sich jedoch nach wie vor nur auf die Mittagsverpflegung in Ganztagschulen und kann somit von der Janusz-Korczak-Schule nicht in Anspruch genommen werden.

Die angebotene Nachmittagsbetreuung ist insbesondere für Kinder/Jugendliche mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung – nicht zuletzt auch unter den Aspekten der Jugendhilfe – von immenser Bedeutung. Dabei kommt der Einnahme eines Mittagessens in einer sozialen Gemeinschaft aus sozialpädagogischer Sicht ein hoher Stellenwert zu. Der Kreis Heinsberg bekennt sich auch weiterhin zu seiner sozialen Verantwortung.

Ausschussmitglied Thelen, Friedhelm hat sich in der Sitzung des Schulausschusses für befangen erklärt und an Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen.

### **Beschlussempfehlung:**

Auf Vorschlag der Verwaltung empfiehlt der Schulausschuss dem Kreisausschuss einstimmig, zur Unterstützung der Übermittags- und Nachmittagsbetreuung der Janusz-Korczak-Schule des Kreises Heinsberg, Sekundarstufe I, für das Haushaltsjahr 2012 dem Förderverein der Schule pauschal einen Zuschuss von jährlich max. 2.000,00 € zweckgebunden für die Mittagsverpflegung der Schülerinnen/Schüler zur Verfügung zu stellen.

## Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 17.11.2011

---

### Öffentliche Sitzung:

### Tagesordnungspunkt 9:

### Zuschuss an den Kreisfeuerwehrverband Heinsberg e. V.

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Kreisausschuss	17.11.2011

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	2.400,00 €
----------------------------------	------------

<b>Leitbildrelevanz:</b>	nein
--------------------------	------

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Der Kreisfeuerwehrverband Heinsberg e.V. hat mit Schreiben vom 24.09.2011 für das Haushaltsjahr 2011 die Gewährung eines Zuschusses beantragt. Dieser Zuschuss soll Verwendung finden für die Zahlung der Verbandsbeiträge an den Verband der Feuerwehren in NRW e.V. sowie zur Durchführung des jährlichen Leistungsnachweises für die Feuerwehren im Kreis Heinsberg.

Seit seiner Gründung im Jahre 1973 hat der Kreisfeuerwehrverband Heinsberg e.V. sich stets im Sinne einer zukunftsorientierten Entwicklung der Feuerwehren eingesetzt und dabei maßgeblich bei der Sicherstellung des Feuerschutzes mitgewirkt.

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen beim Abrechnungsobjekt 02110200 zur Verfügung.

### Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung schlägt dem Kreisausschuss vor, für das Haushaltsjahr 2011 einen Zuschuss von 2.400,00 € zu bewilligen.

## Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 17.11.2011

---

### Öffentliche Sitzung:

### Tagesordnungspunkt 10:

**Antrag nach § 5 GeschO der FDP-Fraktion bzgl. „Anerkennung von ehrenamtlichem Engagement - Das Ehrenamt besonders würdigen!“**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Kreisausschuss	17.11.2011
Kreistag	23.11.2011

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	ja
----------------------------------	----

<b>Leitbildrelevanz:</b>	nein
--------------------------	------

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Es wird auf den als **Anlage 2** beigefügten Antrag der FDP-Fraktion vom 10.10.2011 verwiesen.

## Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 17.11.2011

---

### Öffentliche Sitzung:

### Tagesordnungspunkt 11:

**Antrag nach § 5 GeschO der FW-Fraktion bzgl. „Resolution an die Landesregierung und an die Landtagsfraktionen zum Regierungsentwurf des „Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz)“**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Kreisausschuss	17.11.2011
Kreistag	23.11.2011

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	ja
----------------------------------	----

<b>Leitbildrelevanz:</b>	nein
--------------------------	------

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Es wird auf den als **Anlage 3** beigefügten Antrag der FW-Fraktion vom 07.11.2011 verwiesen.

## **Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Heinsberg (Elternbeitragsatzung)**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 270), der §§ 23 und 90 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 3 a des Gesetzes vom 24.03.2011 (BGBl. I S. 453), der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert vom 25.07.2011 (GV. NRW. S. 385) hat der Kreistag des Kreises Heinsberg am .....

nachfolgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Beitragspflichtige Personen und Beitragszeitraum**

- (1) Der Kreis Heinsberg erhebt für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege in seinem Zuständigkeitsbereich Elternbeiträge.
- (2) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ab Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder zu entrichten. Bei der Tagespflege beginnt die Beitragspflicht mit Beginn der Tagespflege. Die Eltern haften als Gesamtschuldner.
- (3) Beitragspflichtig sind Eltern, deren Kinder eine Tageseinrichtung für Kinder im Zuständigkeitsbereich des Kreises Heinsberg als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe besuchen. Eltern im Sinne dieser Vorschrift sind auch
  - Pflegeeltern, denen bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt wird oder die Kindergeld erhalten.
  - Ein Elternteil, mit dem das Kind zusammenlebt.
- (4) Beitragszeitraum ist ein Jahr. Es entspricht dem jeweiligen Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht unterbrochen. Der Elternbeitrag wird durch den Kreis Heinsberg schriftlich in Form eines Leistungsbescheides gegenüber dem elternbeitragspflichtigen Personenkreis gemäß Absatz 3 festgesetzt und in monatlichen Teilzahlungsbeträgen erhoben.

### **§ 2**

#### **Beitragsbefreiung und Beitragserlass**

- (1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei.

Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15.11. folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei.

- (2) Besuchen mehr als ein Kind einer nach § 1 Absatz 3 dieser Satzung beitragspflichtigen Person gleichzeitig eine Tageseinrichtung/Tagespflege, entfällt der Beitrag für das zweite und jedes weitere Kind. Dies gilt auch dann, wenn das erste Kind nach landesgesetzlicher Regelung beitragsfrei ist.
- (3) Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Absatz 2 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- (4) Von Beziehern von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz wird kein Beitrag erhoben.
- (5) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

### **§ 3**

#### **Höhe des Elternbeitrags und Fälligkeit**

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Der Elternbeitrag ist zum 1. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.
- (2) Im Falle des § 1 Absatz 3 Satz 2 (Pflegeeltern) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich aus der zweiten Einkommensstufe ergibt.
- (3) Bei Aufnahme und danach haben die Eltern dem Jugendamt auf Verlangen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist.
- (4) Ohne Angabe zur Einkommenshöhe oder ohne geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (5) Eine Änderung des Betreuungsvertrages mit verändertem Betreuungsumfang im Verlaufe eines Kindergartenjahres hat eine Änderung der Elternbeitragshöhe zur Folge.

## **§ 4 Elterneinkommen**

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes.
- (2) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
- (3) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Elterngeld (bis zu 300,00 Euro monatlich) nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz sind nicht hinzuzurechnen.
- (4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach den Absätzen 1 bis 3 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (5) Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind sind die nach § 32 Absatz 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von denen nach den Absätzen 1 bis 4 zu ermittelnden Einkommen abzuziehen.
- (6) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (7) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Elternbeitrag führen können, sind unverzüglich anzugeben. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.

## **§ 5 Tagespflege**

§§ 1 bis 4 gelten für die Kostenbeteiligung bei der Inanspruchnahme der Kindertagespflege entsprechend. Für die Tagespflege gelten die Elternbeiträge für „Kinder von 2 Jahren bis Schuleintritt“. Eine Unterscheidung nach Alter erfolgt nicht. Für die Tagespflege werden die Buchungszeiten bis 25, bis 35, bis 45 und mehr festgelegt.

Sofern neben der Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder ergänzende Tagespflege benötigt wird, werden die jeweiligen Betreuungszeiten zu einer Gesamtbetreuungszeit addiert. Daraus ist der Elternbeitrag zu ermitteln.

## **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2011 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und für Leistungen der Kindertagespflege vom 22.06.2006 außer Kraft.

## Anlage zu § 3 Abs. 1

### Elternbeiträge für die **Betreuung** von Kindern in **Tageseinrichtungen und Tagespflege** **Kinder von 2 Jahren bis Schuleintritt**

<b>Einkommens- gruppe</b>	<b>Jahreseinkommen</b>	<b>25 Stunden</b>	<b>35 Stunden</b>	<b>45 Stunden</b>
1	bis 15.000,00 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro
2	bis 24.542,00 Euro	26,00 Euro	30,00 Euro	42,00 Euro
3	bis 36.813,00 Euro.	44,00 Euro	51,00 Euro	71,00 Euro
4	bis 49.084,00 Euro	73,00 Euro	84,00 Euro	115,00 Euro
5	bis 1.355,00 Euro	115,00 Euro	132,00 Euro	178,00 Euro
6	bis 73.626,00 Euro -	151,00 Euro	174,00 Euro	236,00 Euro
7	bis 85.897,00 Euro	181,00 Euro	208,00 Euro	283,00 Euro
8	über 85.897,00 Euro	211,00 Euro	243,00 Euro	330,00 Euro

### **Kinder unter 2 Jahren**

<b>Einkommens- gruppe</b>	<b>Jahreseinkommen</b>	<b>25 Stunden</b>	<b>35 Stunden</b>	<b>45 Stunden</b>
1	bis 15.000,00 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro
2	bis 24.542,00 Euro	38,00 Euro	53,00 Euro	68,00 Euro
3	bis 36.813,00 Euro	78,00 Euro	110,00 Euro	141,00 Euro
4	bis 49.084,00 Euro	116,00 Euro	163,00 Euro	209,00 Euro
5	bis 61.355,00 Euro	154,00 Euro	215,00 Euro	277,00 Euro
6	bis 73.626,00 Euro	174,00 Euro	243,00 Euro	313,00 Euro
7	bis 85.897,00 Euro	209,00 Euro	292,00 Euro	376,00 Euro
8	über 85.897,00 Euro	244,00 Euro	341,00 Euro	439,00 Euro



FDP-Kreistagsfraktion \* Valkenburger Str. 45 \* 52525 Heinsberg

An den Landrat  
Stephan Pusch  
- Im Hause -

nachrichtlich  
Kreistagsfraktionen

Geschäftsstelle:

Kreishaus, Raum 120  
Valkenburger Straße 45  
D-52525 Heinsberg  
Telefon: 0 24 52 / 13-17 50  
Telefax: 0 24 52 / 13-17 55  
E-Mail: [fdp-fraktion@kreis-heinsberg.de](mailto:fdp-fraktion@kreis-heinsberg.de)

Bankverbindung:

Raiffeisenbank eG Heinsberg  
BLZ 370 694 12  
Kontonummer 103108012

Heinsberg, 10. Oktober 2011

**Anerkennung von ehrenamtlichen Engagement – Das Ehrenamt besonders würdigen!  
Antrag gemäß § 5 der GeschO zur Beratung in der nächsten Kreisausschuss- und  
Kreistagssitzung.**

Sehr geehrter Herr Landrat,

ehrenamtliches Engagement ist von zentraler Bedeutung für das soziale und kulturelle Leben im Kreis Heinsberg. Es sind neben den zahlreichen Vereinen, die unserer Region ein buntes Gesicht geben, auch die Einzelkämpfer, die in ihrer Freizeit im kleinen und großen Rahmen dazu beitragen, Hilfestellungen gerade dort zu geben, wo der Kreis und die Kommunen dies nicht leisten können.

Im Leitbild des Kreises Heinsberg wird die besondere Förderung des Ehrenamts durch die Kommunen unterstrichen, aber gleichzeitig pointiert, dass „Öffentlicher Dank und Anerkennung [...] auf allen Ebenen wichtig“ sind. Hierbei sollte auch der Kreis nicht zurückstehen, gerade, wenn überlokales Engagement vorhanden ist oder aber Projekte initiiert wurden, die über die lokale Ebene hinausstrahlen.

Dem guten Beispiel anderer Landkreise in Deutschland folgend (hier ist u. a. der Ehrenamtspreis des Kreises Düren zu erwähnen) beantragt die FDP-Kreistagsfraktion:

Der Kreistag möge beschließen:

- 1. Der Landrat des Kreises Heinsberg lädt einmal im Jahr – z.B. am Tag des Ehrenamts – ehrenamtlich engagierte Bürgerinnen und Bürger zu einem Empfang in das Kreishaus ein.**
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Modell zu entwickeln, wie in Zusammenarbeit mit den Kommunen, ein notwendiger Rahmen geschaffen werden kann.**
- 3. Ein solcher Empfang kann sich – aus Kapazitätsgründen – auf einen jährlich wechselnden thematischen Personenkreis beschränken (z.B. in Anlehnung der Themenjahre der Vereinten Nationen bzw. des Bundes).**
- 4. Die Mittel für den Empfang sollen im Entwurf des Kreishaushalts für das Haushaltsjahr 2012 aus dem Mittelansatz für die Jubiläen Produktgruppe „0113 – Repräsentation und Partnerschaften“ finanziert werden.**

Mit freundlichen Grüßen

für die FDP-Kreistagsfraktion Heinsberg



Andreas Rademachers  
Stv. Fraktionsvorsitzender



Stefan Lenzen  
Fraktionsvorsitzender

FW –Fraktion Kreis HS – Valkenburger Straße 45 – 52525 Heinsberg

An den  
Landrat des Kreises Heinsberg  
Herrn Stephan Pusch  
Kreisverwaltung  
Valkenburger Straße 45  
**52525 Heinsberg**

Nachrichtlich: CDU-Fraktion  
SPD-Fraktion  
Fraktion B90/Grüne  
FDP-Fraktion  
Fraktion Die Linke  
Kreisverwaltung

Heinsberg, den 07.11.2011

**Antrag gem. Geschäftsordnung zur Vorlage im Kreistag des Kreises Heinsberg**  
Resolution an die Landesregierung und an die Landtagsfraktionen zum Regierungsentwurf des  
„**Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen**  
**des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz)**“

Sehr geehrter Herr Landrat Pusch,

die Landesregierung hat – wie angekündigt – nunmehr ihren Gesetzentwurf eines „Stärkungspaktgesetzes“ in den Landtag zur Beratung und Verabschiedung eingebracht. Die darin vorgesehenen gesetzlichen Regelungen werden dazu führen, dass die kommunale Selbstverwaltung in Nordrhein-Westfalen de facto abgeschafft wird. Aus diesem Grunde ist es dringend notwendig, dass Kommunen, kreisfreie Städte und Kreise gegen dieses Gesetzesvorhaben kurzfristig und eindeutig Stellung beziehen.

Wir gehen davon aus, dass es im Interesse sowohl des Kreises als auch aller kreisangehörigen Kommunen ist, sich mit dem anstehenden Gesetzesentwurf der Landesregierung zu befassen und hierzu eindeutig Stellung zu beziehen.

**Beschlussvorschlag**

**A) Resolution**

1. Der Kreistag des Kreises Heinsberg lehnt den Gesetzesentwurf der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für ein „Stärkungspaktgesetz“ in der vorliegenden Form ab.
2. Der Kreis Heinsberg fordert die Landesregierung sowie die Landtagsfraktionen auf, diesen Gesetzesentwurf mit dem Ziel der Sicherung der im Artikel 78 der Landesverfassung garantierten Selbstverwaltungsgarantie der Kommunen sowie im

3. Interesse aller Bürgerinnen und Bürger des Landes in der vorliegenden Form nicht zu beschließen.

## **B) Begründung**

1. Der vorliegende Gesetzentwurf ist nicht geeignet, die Haushalts- und Finanzierungsprobleme der Kommunen im Lande zu lösen. Vielmehr werden die dort vorgesehenen Regelungen und Maßnahmen, nämlich die Heranziehung abundanter Städte durch eine Finanzausgleichs- oder Abundanzumlage (Abundanz, [lat.](#) Fülle, Überfluss), dazu führen, dass auch noch diejenigen Kommunen in die Haushaltssicherung gelangen, die dies kraft eigener Anstrengung bisher vermeiden konnten. Die im Artikel 78 der Landesverfassung verbindlich vorgeschriebene Selbstverwaltungsgarantie wird damit de facto ausgehebelt.

Kommunale Selbstverwaltung ist nur dann wirklich garantiert, solange die Räte aufgrund entsprechender Finanzausstattung der Kommunen eigene Gestaltungsmöglichkeiten haben. Dies ist bei den Kommunen, die aufgrund ihrer Haushaltsprobleme bereits jetzt unter Staatsaufsicht stehen, nicht mehr gegeben. Wenn auch die verbliebenen unter der Haushaltsaufsicht des Staates stehen, wird es in NRW keine kommunale Selbstverwaltung mehr geben. Wir halten dieses für einen Verfassungsbruch.

2. In der Begründung des Gesetzentwurfes heißt es:

**„... Schließlich erbringen die finanzkraftstarken Gemeinden ab dem Jahr 2014 eine Solidaritätsumlage, mit der bei ihnen der Zuwachs durch die ab 2014 vollständig erfolgende Übernahme der Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund abgeschöpft wird. Die Solidaritätsumlage wird als Umlage bei den abundanten Gemeinden erhoben.“**

Es wird nicht definiert, nach welchen Maßstäben eine Kommune „finanzstark“ im Sinne des Gesetzes sein soll. Nach dem bekannten Gutachten „Junkernheinrich“ haben von insgesamt 430 Gemeinden und Gemeindeverbänden in NRW lediglich 8 einen strukturell ausgeglichenen Haushalt. Bekanntermaßen gilt ein Haushalt dann als strukturell ausgeglichen, wenn der Ausgleich ohne Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage und/oder der Allgemeinen Rücklage erreicht wird.

Laut Gesetzentwurf sollen die „abundanten, reichen, finanzstarken“ Kommunen jährlich 195 Mio. Euro als Solidaritätsbeitrag leisten. Die o.g. 8 Kommunen werden das nicht schultern können. Deshalb können diese Kommunen allein nicht gemeint sein.

Als „abundant, reich und finanzstark“ bezeichnet die Landesregierung offensichtlich auch diejenigen Kommunen, die sich noch nicht in der Haushaltssicherung befinden.

3. Zu den „abundanten Gemeinden“ zählt die Landesregierung demnach jene Kommunen, die ihren Haushalt im Finanzplanungszeitraum durch einen Vermögensverzehr ausgleichen, der in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren noch unter 5 % liegt. Dabei sollte der Landesregierung aber auch bekannt sein, dass viele dieser Kommunen die Gesetzesvorgabe „in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren“ sehr kreativ gestalten, indem sie in dem einen Jahr die 5 %-Grenze überschreiten, im nächsten Jahr unterschreiten, im darauf folgenden Jahr wieder überschreiten“.

Auch noch von solchen Kommunen jährlich den Solidaritätsbeitrag in Höhe von 195 Mio. Euro anteilig einzufordern, wird sie letztendlich in die Haushaltssicherung und danach in die Überschuldung treiben.

4. Die Landesregierung hat begründet, dass die Finanzierung dieser durch die „abundanten, reichen, finanzstarken“ Kommunen zu leistenden jährlichen 195 Mio. Euro nicht durch eine Kürzung der bisherigen Finanzmittel, sondern lediglich durch eine „Abschöpfung“ von neuen Finanzmitteln, die vom Bund künftig geleistet werden, erfolgt.

Durch eine solche „Abschöpfung“ werden den noch nicht in der Haushaltssicherung befindlichen Kommunen jedoch ausgerechnet die Mehreinnahmen genommen, mit denen sie rechnen und die sie dafür einsetzen müssen, um langfristig wieder einen strukturell ausgeglichenen Haushalt zu erreichen.

5. Die Landesregierung legt auch ein besonderes Augenmerk auf die Tilgung der Liquiditätskredite. Im Gutachten Junkernheinrich wird ausgesagt, dass in NRW auf die Kommunen mittlerweile über 40 % der „Kassenkreditverschuldung“ aller Kommunen in der Bundesrepublik entfallen. Ein besonderes Ziel der Landesregierung müsste es daher sein, diese nicht durch kommunales Vermögen abgesicherten Schulden – für die es im Übrigen auch keine ordentlichen Tilgungspläne gibt – zurück zu führen.

Mit dem bereits dargestellten „Abschöpfen“ der Kostenerstattungen des Bundes werden den betroffenen Kommunen aber genau die Mittel entzogen, die sie für die Senkung und Abtragung ihrer „Überziehungskredite“ dringend benötigen.

6. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden zudem nur die „abundanten, reichen, finanzstarken“ Kommunen belastet, sondern alle Kommunen, und zwar pauschal und ohne Ausnahme. In der Gesetzesbegründung heißt es nämlich:

**„Die anderen Beträge werden durch einen Abzug bei der Finanzausgleichsmasse des jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetzes realisiert.“**

Dies bedeutet, dass alle Kommunen Zuweisungen des Landes von einer bereits pauschal gekürzten Finanzverteilungsmasse erhalten.

Dies betrifft solidarisch

- die bereits überschuldeten Kommunen (was für sie auch nicht hilfreich ist),
- die in der Haushaltssicherung befindlichen Kommunen (was für sie auch nicht hilfreich ist, um aus der Haushaltssicherung herauszukommen),
- sowie die „abundanten, reichen und finanzstarken“ Kommunen (was auch diese dann de facto weniger „abundant, reich, finanzstark“ macht).

7. Ein weiterer Aspekt:

Der vorliegende Gesetzentwurf verweigert belastbare Daten:

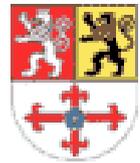
- Er enthält keine Aussagen zu den Kriterien, nach denen eine Kommune zum Zwecke der Erhebung der „Abundanzumlage“ als „abundant, reich, finanzstark“ bewertet wird.
- Es soll festgeschrieben werden, dass die „Abundanzumlage“ in Höhe von jeweils 195 Mio. Euro in den Jahren von 2014 bis 2020 nach Maßgabe der jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetze erhoben wird.

Der Gesetzentwurf lässt also zu, dass die maßgeblichen Kriterien und Daten durch das vom Landesparlament jedes Jahr neu zu verabschiedende Gemeindefinanzierungsgesetz der augenblicklichen Lage entsprechend angepasst werden können.

Weil die Kommunen ihre Haushalte im Rahmen einer mehrjährigen Finanzplanung aufzustellen haben, sich diese zukunftsorientierte Finanzplanung bei der Aufstellung eines 2-Jahreshaushaltes noch um ein weiteres Jahr verlängert und für all dieses belastbare Finanzdaten eine unabdingbare Voraussetzung sind, würde der Gesetzentwurf einer seriösen Haushaltsplanung der Kommunen jegliche Basis entziehen. (Ende der Begründung)



**FRAKTION IM KREISTAG**



**KREIS HEINSBERG**

FW –Fraktion Kreis HS – Valkenburger Straße 45 – 52525 Heinsberg

Diese stichhaltigen Gründe sollten allen Fraktionen des Kreistages Anlass sein, die Landesregierung mit einer gemeinsamen Resolution von der Verwirklichung des Gesetzesvorhabens in dieser Form abzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

**Walter Leo Schreinemacher**  
Fraktionsvorsitzender

Vorsitzender: Walter Leo Schreinemacher – Langbroicher Straße 3  
52525 Heinsberg – Fon +49 2452 4567  
Email: [schreinemacher1@aol.com](mailto:schreinemacher1@aol.com)

Geschäftsstelle: Valkenburger Straße 345 - 52525 Heinsberg  
Fon +49 2452 131740 - Fax +49 2452 131745  
Email: [fw-fraktion@kreis-heinsberg.de](mailto:fw-fraktion@kreis-heinsberg.de)  
[www.fw-kreis-heinsberg.de](http://www.fw-kreis-heinsberg.de)

Kontoverbindung: Raiffeisenbank eG Heinsberg – Konto-Nr.:3302737010 – BLZ 37069412